

Informationen sowie Aktualitäten zur Berichterstattung 2023

1. Risikoorientierte Aufsicht und Überwachung

In Umsetzung der Anforderungen aus der BVG-Strukturreform 2011 hat die BVS ihre Aufsichtstätigkeit konsequent auf einen risikoorientierten Ansatz ausgerichtet. Inhaltlich steht dabei die Überwachung wesentlicher, risikobehafteter Themenstellungen finanzieller und nicht finanzieller Art im Vordergrund. In normativer Hinsicht liegt der Fokus beim risikoorientierten Aufsichtsverständnis insbesondere auf der Einhaltung von Grundsatzbestimmungen sowie auf den gesetzlich verankerten Führungspflichten des Stiftungsrates.

Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung jeder Vorsorgeeinrichtung ergeben sich folgende Schwerpunkt-Themen, die für uns von grosser Relevanz sind:

- nachhaltige finanzielle Stabilität
- Wahrung der kollektiven Destinatärsinteressen
- verantwortungsvolle und ordnungsgemässe Führung

Werden potentielle Risikofelder identifiziert, findet zunächst eine Beurteilung statt, ob diese im konkreten Fall – immer aus Sicht der drei genannten Schwerpunkt-Themen – ein relevantes Problem darstellen. Bei Identifikation relevanter Risiken gilt es in einem nächsten Schritt, das Risikomanagement der Verantwortlichen einzubeziehen und zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welcher Handlungsbedarf abzuleiten ist.

Dabei bildet die Beachtung der Transparenz seitens der Vorsorgeeinrichtungen ein zentrales Element im Aufsichtssystem. Die Transparenz umfasst insbesondere die Rechnungslegung, die Reglemente sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Führungsentscheide des obersten Organs. Den im Aufsichtssystem vorgelagerten Stellen – Revisionsstelle und Pensionsversicherungsexperte – kommen zur Schaffung der notwendigen Transparenz eine gewichtige Rolle zu. Beide Mandatsträger sind bei der Erfüllung ihres Gesetzesauftrages ebenfalls von der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde erfasst.

2. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens **30. Juni 2024**.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung kann für maximal zwei Monate beantragt werden. Dabei ist zwingend das Formular "*Gesuch um Fristerstreckung*" (abrufbar unter www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Formular kann elektronisch über den Dokumenten-Upload auf www.bvs-zh.ch/service eingereicht werden.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisungen W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Die Berichterstattungsunterlagen reichen Sie uns bitte elektronisch ein. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf www.bvs-zh.ch/service. Aus technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, Dokumente per Mail einzureichen.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Bilanzstichtag erstmals eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 ausweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formular "*Meldung Unterdeckung*" einzureichen (abrufbar unter www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare). Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung für die Einreichung der Berichterstattungsunterlagen gewährt.

3. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2023 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W-01/2012 vom 1. November 2012, Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (gültig ab 1. Januar 2023)
- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 20. Juni 2023; gültig ab 31. Dezember 2023)
- Mitteilungen M-02/2023 vom 25. September 2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1.1.2024)
- Weisungen W-01/2024 vom 1. Januar 2014, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

4. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVS nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Die Reglemente sind uns in der bereinigten Endversion einzureichen.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen ("*Expertenbestätigung Vorsorgereglement*" bzw. "*Expertenbestätigung Rückstellungsreglement*", Formulare abrufbar unter www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare). Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle "*Expertenbestätigung 1e-Vorsorgereglement*" einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare).

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz wurde per 1. Januar 2024 auf 1.25% erhöht. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2024 somit neu 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

e. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die regulatorischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

f. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2024 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2023 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

g. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag Fr. 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Die BVS wird die Aufsichtsabgabe an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung stellen. Ab 2025 (Abgabefahr 2024) ist der Sicherheitsfonds für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK zuständig.

5. Gesetzliche Neuerungen

a. Aktienrechtsrevision (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäss dem neuen Art. 84b ZGB muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde ist erstmals für das Rechnungsjahr 2023 relevant (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung 2023 einzureichen.

b. Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 ist das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft getreten, welches auch Vorsorgeeinrichtungen sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

c. Revision AHV 21

Per 1. Januar 2024 ist die Reform AHV 21 in Kraft getreten, welche auch Anpassungen im BVG und in diversen Verordnungsbestimmungen zur Folge hatte.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Reglemente per 1. Januar 2024 entsprechend auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

d. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (In Kraft seit 1. Januar 2024)

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen ist im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert worden. Ziel der Modernisierung sind ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert. In der 2. Säule haben die gesetzlichen Anpassungen die Grundlage für die Übernahme von Rentnerbeständen geschaffen und sichern, soweit möglich, die Finanzierung der Rentenverpflichtungen. Dazu wurden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert.

Ist die Übertragung von Rentnerbeständen geplant, ist die BVS zeitnah und zwingend vor der Übertragung des Kollektivs zu informieren, damit sie ihre Aufgaben gemäss dem neuen Artikel 53e^{bis} Absatz 3 BVG und gemäss Art. 62 BVG erfüllen kann.